

3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

in der Stadt Mölln vom 12.12.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. 7. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Mölln vom 16.12.1992 erlassen:

Artikel 1

I. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

- (2) Mit der Fremdenverkehrsabgabe dürfen bis zu 70 % der Kosten für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und bis zu 10 % der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen gedeckt werden.

II. § 5 Abs. 2 b) wird wie folgt gefaßt:

- b) Lichtspieltheater, Theater

bis zu 300 Sitzplätzen in Stufe 5
mit mehr als 300 Sitzplätzen in Stufe 6

III. § 5 Abs. 3 c) und e) werden wie folgt gefaßt:

- c) Friseure, Kosmetiker, Masseure, Krankengymnasten, Wannen- und Brausebäder, Saunen, Hand- u. Fußpfleger, Fingernagelstudios

Einmannbetriebe	in Stufe	2
bis zu 3 Arbeitnehmern	in Stufe	3
bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe	4
über 6 Arbeitnehmern	in Stufe	5

- e) Tankstellen, Kohlen- und Heizölbetriebe

Tankstellen

bis zu 3 Zapfsäulen	in Stufe	5
bis zu 6 Zapfsäulen	in Stufe	6
über 6 Zapfsäulen	in Stufe	7

Kohlen- und Heizölbetriebe mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu 100 m²
über 100 m²

in Stufe 6
in Stufe 7

IV. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Kurzonen eingeteilt:

a) Kurzone I. Ordnung

Sie umfaßt Hauptstraße 40 – 106 und Hauptstraße 7 – 91 sowie Bauhof, ZOB, Bergstraße, Kurpark, Am Kurgarten, Schützenhofgelände einschl. Wasserturm.

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5).

b) Kurzone II. Ordnung

Sie umfaßt das übrige Stadtgebiet mit Ausnahme der Kurzonen I. und III. Ordnung

Die Einstufung wird nicht geändert.

c) Kurzone III. Ordnung

Sie umfaßt das Gebiet der Waldstadt beginnend ab früherer Hollenbeker Bahn.

Die Einstufung ermäßigt sich um 1 Stufe (siehe § 5 Abs. 5).

Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Satzungsbestimmungen treten am 1.1.2004 in Kraft:

Mölln, den 12.12.2003

L.S.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez: Engelmann